

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein**
Koordinierungsstelle
Burkhard Hielscher -KSt 3-
Postfach 50 09
24062 Kiel
Telefon: 0431 988-7207 oder 0151 17407521
Fax: 0431 988-7158
Mail: Burkhard.Hielscher@mlur.landsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2181**

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Landes Schleswig-Holstein

per E-Mail

2. Juli 2007

**Gentechnisch veränderter Mais
Umwelt- und Agrarausschuss**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Herrn
Detlef Matthiessen, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

29. Juni 2007

Nachfragen zum Umwelt- und Agrarausschuss am 30. Mai 2007

Sehr geehrte Herr Abgeordneter Matthiessen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Mai 2007, das ich gerne beantworte.

Zunächst möchte ich auf die Fragen zum Anbau von gentechnisch verändertem Mais eingehen:

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit dem Bescheid vom 20. April 2007 gegenüber Monsanto Europe S.A. das teilweise Ruhen der ursprünglichen französischen Genehmigung angeordnet. Eine Abgabe von Saatgut zum Zwecke des kommerziellen Anbaus darf erst dann erfolgen, nachdem der Genehmigungsinhaber, also die Monsanto, einen den Vorgaben des Bescheids entsprechenden Beobachtungsplan dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - BVL vorgelegt hat. Nach § 20 Gentechnikgesetz (GenTG) kann die zuständige Bundesoberbehörde (BVL) nach Artikel 23 (Safety clause) in Verbindung mit Art 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise anordnen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn neue Erkenntnisse existieren, die berechtigen Grund zu der Annahme geben, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Der Bescheid des BVL berührt allerdings nicht die sonstige Gestattungswirkung der Genehmigung. Soweit Landwirte beispielsweise Saatgut der Linie MON810 vor dem 3. Mai 2007 gekauft haben, sind sie dann nicht vom o.g. Bescheid betroffen, sofern sie die Ernte nicht als Saatgut verkaufen. Gleiches gilt für die Prüfung im Rahmen von Sortenversuchen bzw. Wertprüfungen, wie dies z.B. in Schleswig-Holstein erfolgt. Das BVL hat gegenüber den Ländern deutlich gemacht, dass weitere Maßnahmen, insbesondere die Ausdehnung des Ruhens der Genehmigung auf den gesamten Anbau für nicht erforderlich gehalten werden. Entsprechende Maßnahmen sind auch nicht angeordnet worden.

Ziel des BVL-Bescheids vom 20. April 2007 gegenüber der Monsanto ist es, die weitere Saatgutvermarktung und somit den Maisanbau abhängig zu machen von der Vorlage eines Monitoringplanes. Die Genehmigung von MON810 ist im April 2007 abgelaufen und eine Neugenehmigung ist von der Monsanto beantragt worden. Da bis zur Entscheidung über die Neugenehmigung die ursprüngliche Genehmigung fortwirkt, wird mit diesem Bescheid erreicht, dass nicht auch die Monitoringverpflichtung aufgeschoben wird.

Die Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen liegt, wie Sie sicher wissen, beim Bund und nicht bei den Ländern. Unabhängig von einer politischen Bewertung dieses Bescheides weise ich auf die klaren Zuständigkeiten von Bund und Ländern hin. Mit einem Anbauverbot für MON810-Mais verbindet sich nicht zwangsläufig eine Pflicht der Länder, den Anbau von MON810-Mais zu unterbinden. Die Länder sind durch den Bescheid nur insofern betroffen, als dass diese zu überwachen haben, ob sich MON810-Saatgut noch im Handel befindet. Dies ist geschehen. Weitergehende Überwachungsaufgaben ergeben sich aus dem Bescheid nicht.

Hinsichtlich Ihrer Frage nach der Anbausituation von gentechnisch verändertem Mais verweise ich gerne auf das öffentlich zugängliche Standortregister. Dort ist der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen obligatorisch einzutragen. Demnach wird in Schleswig-Holstein auf einer Fläche von max. 250 m² Mais der Linie MON810 angebaut. Dieser Anbau findet im Rahmen von Wertprüfungen und eines Landessortenversuchs auf Kleinpärzellen statt. Dieser Anbau wird durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben als Gentechnikbehörde begleitet.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen einer freiwilligen Maßnahme der Mais entfähnt, d.h. die männliche Blüte entfernt und somit eine Pollenschüttung vermieden wird. Ein Polleneintrag in angrenzende Nachbarflächen bzw. in Honig wird somit weitgehend ausgeschlossen.

Bei den von Ihnen angesprochenen seismischen Untersuchungen zur Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen handelt es sich um eine entsprechende Zulassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld auf Antrag der Firma Wintershall Holding AG. Diese Messungen finden im Bereich der Doggerbank und damit im Bereich der deutschen, aber auch der dänischen und britischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee statt. Da es sich um eine bergabaurechtliche Zulassung handelt, ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oberste Bergbaubehörde und damit gegenüber dem Landesamt (LBEG) weisungsbefugt. Die Belange des Naturschutzes (hier vor allem des Artenschutzes) in der AWZ werden vom Bundesamt für Naturschutz (Aufsichtsbehörde Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) wahrgenommen. Aus diesem Grund beabsichtige ich, Ihre Frage an das MWV weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst-Wilhelm Rabius

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Detlef Matthiessen
Abgeordneter

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1511
Zentrale: 0431/988-0
Telefax: 0431/988-1501

detlef.matthiessen@gruene.lthsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

Herrn Burkhard Hielscher *Wi. 06-06.07*
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Nachfragen zum Argar- und Umweltausschuss

Kiel, den 31. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Hielscher,

in der Sitzung des Agrar- und Umweltausschusses vom 30. Mai hatte ich mit St Rabijs vereinbart zwei Fragen, die sich ad hoc nicht beantworten liessen, nachzureichen. Es handelt sich um folgende Sachverhalte:

1. Ein Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27.04.2007 entzieht dem Anbau des Saatguts des gentechnisch veränderten Mais MON810 in der laufenden Saison die Grundlage.

Nachträglich hat das BVL in einer Pressemitteilung die Auffassung geäußert, die Zulassung von MON810 zum Anbau sei von dem Bescheid nicht betroffen. Richtig ist, dass der Anbau selbst nicht unmittelbar durch den Bescheid reglementiert wird. Das BVL könnte dies im Rahmen seiner Kompetenzen nach § 20 Abs. 2 GenTG auch nicht tun. Es ist vielmehr Aufgabe der Behörden der Länder, aus der Gefahrenbeurteilung des BVL und aus dem Ruhen der Inverkehrbringungs- genehmigung die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

Ich frage daher, ob und ggf. diese Maissorte zurzeit in Schleswig-Holstein angebaut wird bzw. wurde und welche Konsequenzen die Landesregierung aus der Entscheidung des BVL zieht bzw. gezogen hat?

2. Nach Presseberichten werden in der Nordsee zurzeit seismische Untersuchungen zum Zwecke der Öl- und Gasexploration unternommen. Wir bitten Sie um Auskunft über die beteiligten Unternehmen sowie Ort, Umfang und Zeitrahmen der Untersuchungen. Welche Erkenntnisse liegen über das Vorkommen und die Beeinträchtigung durch den Schall der in diesen Gebieten vorkommenden Meeressäuger vor?

Mit freundlichen Grüßen

Matthiessen

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Herrn
Detlef Matthiessen, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

29. Juni 2007

Nachfragen zum Umwelt- und Agrarausschuss am 30. Mai 2007

Sehr geehrte Herr Abgeordneter Matthiessen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Mai 2007, das ich gerne beantworte.

Zunächst möchte ich auf die Fragen zum Anbau von gentechnisch verändertem Mais eingehen:

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit dem Bescheid vom 20. April 2007 gegenüber Monsanto Europe S.A. das teilweise Ruhen der ursprünglichen französischen Genehmigung angeordnet. Eine Abgabe von Saatgut zum Zwecke des kommerziellen Anbaus darf erst dann erfolgen, nachdem der Genehmigungsinhaber, also die Monsanto, einen den Vorgaben des Bescheids entsprechenden Beobachtungsplan dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - BVL vorgelegt hat. Nach § 20 Gentechnikgesetz (GenTG) kann die zuständige Bundesoberbehörde (BVL) nach Artikel 23 (Safety clause) in Verbindung mit Art 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise anordnen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn neue Erkenntnisse existieren, die berechtigen Grund zu der Annahme geben, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Der Bescheid des BVL berührt allerdings nicht die sonstige Gestattungswirkung der Genehmigung. Soweit Landwirte beispielsweise Saatgut der Linie MON810 vor dem 3. Mai 2007 gekauft haben, sind sie dann nicht vom o.g. Bescheid betroffen, sofern sie die Ernte nicht als Saatgut verkaufen. Gleiches gilt für die Prüfung im Rahmen von Sortenversuchen bzw. Wertprüfungen, wie dies z.B. in Schleswig-Holstein erfolgt. Das BVL hat gegenüber den Ländern deutlich gemacht, dass weitere Maßnahmen, insbesondere die Ausdehnung des Ruhens der Genehmigung auf den gesamten Anbau für nicht erforderlich gehalten werden. Entsprechende Maßnahmen sind auch nicht angeordnet worden.

Ziel des BVL-Bescheids vom 20. April 2007 gegenüber der Monsanto ist es, die weitere Saatgutvermarktung und somit den Maisanbau abhängig zu machen von der Vorlage eines Monitoringplanes. Die Genehmigung von MON810 ist im April 2007 abgelaufen und eine Neugenehmigung ist von der Monsanto beantragt worden. Da bis zur Entscheidung über die Neugenehmigung die ursprüngliche Genehmigung fortwirkt, wird mit diesem Bescheid erreicht, dass nicht auch die Monitoringverpflichtung aufgeschoben wird.

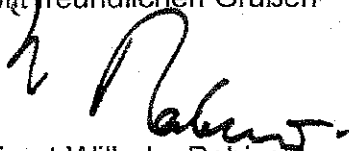
Die Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen liegt, wie Sie sicher wissen, beim Bund und nicht bei den Ländern. Unabhängig von einer politischen Bewertung dieses Bescheides weise ich auf die klaren Zuständigkeiten von Bund und Ländern hin. Mit einem Anbauverbot für MON810-Mais verbindet sich nicht zwangsläufig eine Pflicht der Länder, den Anbau von MON810-Mais zu unterbinden. Die Länder sind durch den Bescheid nur insofern betroffen, als dass diese zu überwachen haben, ob sich MON810-Saatgut noch im Handel befindet. Dies ist geschehen. Weitergehende Überwachungsaufgaben ergeben sich aus dem Bescheid nicht.

Hinsichtlich Ihrer Frage nach der Anbausituation von gentechnisch verändertem Mais verweise ich gerne auf das öffentlich zugängliche Standortregister. Dort ist der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen obligatorisch einzutragen. Demnach wird in Schleswig-Holstein auf einer Fläche von max. 250 m² Mais der Linie MON810 angebaut. Dieser Anbau findet im Rahmen von Wertprüfungen und eines Landessortenversuchs auf Kleinpärzellen statt. Dieser Anbau wird durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben als Gentechnikbehörde begleitet.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen einer freiwilligen Maßnahme der Mais entfähnt, d.h. die männliche Blüte entfernt und somit eine Pollenschüttung vermieden wird. Ein Polleneintrag in angrenzende Nachbarflächen bzw. in Honig wird somit weitgehend ausgeschlossen.

Bei den von Ihnen angesprochenen seismischen Untersuchungen zur Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen handelt es sich um eine entsprechende Zulassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld auf Antrag der Firma Wintershall Holding AG. Diese Messungen finden im Bereich der Doggerbank und damit im Bereich der deutschen, aber auch der dänischen und britischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee statt. Da es sich um eine bergabau-rechtliche Zulassung handelt, ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oberste Bergbaubehörde und damit gegenüber dem Landesamt (LBEG) weisungsbefugt. Die Belange des Naturschutzes (hier vor allem des Artenschutzes) in der AWZ werden vom Bundesamt für Naturschutz (Aufsichtsbehörde Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) wahrgenommen. Aus diesem Grund beabsichtige ich, Ihre Frage an das MWV weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst-Wilhelm Rabius